

ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

1. **Viscom AG** mit Sitz in Hannover, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 59616, geschäftsansässig: Carl-Buderus-Straße 9-15, 30455 Hannover

– in diesem Vertrag **Organträgerin** genannt –,

vertreten durch ihre gesamtvertretungsberechtigten, jeweils von den Beschränkungen des § 181, 2. Fall BGB befreiten Vorstandsmitglieder Carsten Salewski und Dirk Schwingel

und

2. **Viscom Metallgestaltung GmbH** mit Sitz in Langenhagen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 51992, geschäftsansässig: Niedersachsenstraße 27 a - c, 30853 Langenhagen

– in diesem Vertrag **Organgesellschaft** genannt –,

vertreten durch ihre gesamtvertretungsberechtigten Geschäftsführer Arne Friebe und Dirk Schwingel,

– die Parteien zu 1. und 2. gemeinsam auch **Parteien** und einzeln **Partei** genannt –.

Vorbemerkungen

- V.1 Die Organträgerin ist ausweislich der in das Handelsregister aufgenommenen Liste der Gesellschafter vom 1. April 2022 die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Der Liste der Gesellschafter ist kein Widerspruch zugeordnet.
- V.2 Die Parteien beabsichtigen, eine ertragsteuerliche Organshaft mit steuerlicher Wirkung ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres 2023 der Organgesellschaft (d.h. ab dem 1. Januar 2023) zu errichten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführender Gewinn ist der ohne die Gewinnabführung sich ergebende Jahresüberschuss
- vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um Zuführungen zu den Rücklagen gemäß § 3.1 dieses Unternehmensvertrages und
 - erhöht um etwaige den Gewinnrücklagen gemäß § 3.1 dieses Unternehmensvertrages entnommene Beträge, soweit dieser nicht zum Ausgleich eines sich ohne die Verlustübernahme ergebenden Jahresfehlbetrags verwendet wird und
 - vermindert um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- 1.2 Die Gewinnabführung darf aber den in allen Vorschriften des § 301 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) genannten Betrag nicht überschreiten.

§ 2 Verlustübernahme

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

§ 3 Bildung und Auflösung von Rücklagen

- 3.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich be-

gründet ist. Während der Dauer dieses Unternehmensvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines sich ohne die Verlustübernahme ergebenden Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

- 3.2 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Unternehmensvertrages gebildeten Gewinnrücklagen und –vorträgen ist ausgeschlossen.

§ 4 Fälligkeit

- 4.1 Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns nach § 1 dieses Unternehmensvertrages und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrages nach § 2 dieses Unternehmensvertrages entstehen mit Ablauf des letzten Tages eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Sie sind vom Zeitpunkt der Fälligkeit an bis zur Zahlung gemäß §§ 352, 353 HGB (in der jeweils gültigen Fassung) zu verzinsen.
- 4.2 Die Organträgerin kann im laufenden Geschäftsjahr unter Beachtung von Kapitalerhaltungsvorschriften unverzinsliche Vorschüsse auf eine ihr für das Geschäftsjahr voraussichtlich zustehende Gewinnabführung beanspruchen, soweit die Liquidität der Organgesellschaft die Zahlung solcher Vorschüsse zulässt.
- 4.3 Entsprechend kann auch die Organgesellschaft unverzinsliche Vorschüsse auf einen an sie für das Geschäftsjahr voraussichtlich auszugleichenden Jahresfehlbetrag verlangen, soweit sie solche Vorschüsse mit Rücksicht auf ihre Liquidität benötigt.

§ 5 Wirksamwerden, Dauer und Kündigung

- 5.1 Dieser Unternehmensvertrag wird mit Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem dieser Unternehmensvertrag wirksam wird.
- 5.2 Dieser Unternehmensvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das zumindest 5 Kalenderjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem der Vertrag gemäß § 5.1 dieses Unternehmensvertrages wirksam geworden ist.
- 5.3 Dieser Unternehmensvertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Organträgerin ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an

der Organgesellschaft veräußert oder einbringt oder in sonstiger Weise verliert oder wenn eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin durchgeführt wird oder wenn an der Organgesellschaft im Sinne des § 307 AktG erstmals ein außenstehender Gesellschafter beteiligt wird.

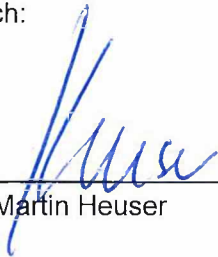
§ 6 Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieses Unternehmensvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Unternehmensvertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Hannover, den 17. März 2023

Langenhagen, den 17. März 2023

Viscom AG
durch:



Dr. Martin Heuser

Viscom Metallgestaltung GmbH
durch:



Arne Friebe



Dirk Schwingel



Dirk Schwingel